

1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen

Eingabe:

Samtgemeinderat Bersenbrück:

Landkreis Osnabrück vom 16.02.2026:

Regional- und Bauleitplanung

Der Bereich der Planänderung wird im RROP 2025 als „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt und ist nicht von Vorranggebietsfestlegungen betroffen.

Ich bitte darum in der Entwurfsbegründung zu korrigieren, dass östlich an den Änderungsbereich mit der L 74 ein „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ grenzt, kein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.

Den südlichen Teil des Plangebietes quert als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte Ortsumfahrung der Bundesstraße 214. Hierbei handelt es sich aufgrund des Planungsstadiums um schematische Trassenverläufe, die noch nicht abschließend bestimmt sind. Der im RROP dargestellte Verlauf der Ortsumgehung stellt eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Dieser Verlauf liegt der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde, welche sich durch erforderliche Verlagerungen (bspw., weil der dargestellte Verlauf überbaut wird) verändern kann. Dies ist in die gemeindliche Abwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegenüber der 97. Änderung - Teilbereich 2 - des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung wird das Vorranggebiet mit seiner korrekten Bezeichnung aufgeführt.

Den südlichen Teil des Plangebietes quert als „Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße“ die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen festgelegte und dort als Maßnahme des „weiteren Bedarfs“ eingestufte Ortsumfahrung der Bundesstraße 214.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Nach Angaben des Landkreises Osnabrück handelt es sich bei der Darstellung der Ortsumfahrung im Zuge der B 214 aufgrund des Planungsstadiums um einen schematischen Trassenverlauf, der noch nicht abschließend bestimmt ist. Dementsprechend sind auch andere Trassenverläufe möglich.

Die Samtgemeinde Bersenbrück sieht mit der Gemeinde Ankum angesichts des dringenden Flächenbedarfs für die Feuerwehr sowie der geplanten Straßenplanungen im Zuge der K 162 (Kettenkamper Weg) mit Anschluss an die L 74 (Loxtener Straße) gewichtige Gründe für die vorliegende Bauleitplanung. Diese Belange wiegen nach Ansicht der Samtgemeinde mehr als der nicht verbindliche schematische Trassenverlauf für die Nordumgehung im Zuge der B 214.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum im südlichen Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorsieht. Die hier vorliegende Änderung stellt dort eine Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, sollte der Entwurf des Bebauungsplanes angepasst werden.

Auch wenn für das Plangebiet bereits Planungsrecht für eine industrielle Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 23 besteht, sind die Flächen bislang nicht versiegelt und werden landwirtschaftlich genutzt. Vor dem Hintergrund der nun beabsichtigten Planung und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversiegelung (vgl. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde) ist eine detaillierte Betrachtung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und von Standortalternativen erforderlich.

Der aktuelle Entwurf der 1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum weist in seinen südlichen Teilbereich eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr aus.

Vorliegend wird auf Basis aktueller städtebaulicher Zielsetzungen seitens der Gemeinde Ankum die Teilaufhebung, Änderung und Ergänzung des rechtswirksamen B-Plans Nr. 23 geplant. Hierdurch sollen städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden (Teilaufhebung des bisherigen Industriegebietes, Abstufung des bisherigen Industriegebietes zu einem Gewerbegebiet) vermieden und notwendige Entwicklungen (Bereitstellung dringend erforderlicher Gemeinbedarfsflächen für die Feuerwehr, Optimierung des Straßensystems im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) ermöglicht werden.

Durch die geplante Teilaufhebung und Umwandlung des bisherigen Industriegebietes wird im Vergleich zur Bestandsplanung der Eingriff in den Boden deutlich verringert.

Durch den Wegfall von bislang festgesetzten Industriegebietsflächen und Umwidmung des bisherigen Industriegebietes (GI) in ein Gewerbegebiet (GE) und in eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr verbleibt ein rd. 2,0 ha großes GE.

Nach Ansicht von Samtgemeinde und Gemeinde ist diese verbleibende Gewerbefläche durch die Fortschreibung 2022 der „**Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**“¹ gedeckt. In Kapitel 4 der Bedarfsanalyse wird ein **Gewerbebaulandbedarf bis zum Jahr 2035 von 19 bis 23 ha** prognostiziert.

Durch die geplante Aufgabe angedachter Gewerbeflächen am Ostrand der Ortslage Ankums in Höhe von **16,4 ha**, verbleibt dort eine Gewerbeflächenreserve von **8,3 ha**. Zusammen mit der jüngst durch dem B-Plan Nr. 68 entwickelten ca. **9,3 ha** großen Gewerbefläche

¹ BONER + PARTNER: „Gemeinde Ankum, Bauflächenbedarfsanalyse 2035, Fortschreibung 2022“, Oldenburg, 18.03.2022

ergibt sich so ein Gewerbeflächenangebot von **17,6 ha**. Mit der verbleibenden rd. 2,0 ha großen Gewerbefläche im B-Plan Nr. 23 ergibt sich ein Gewerbeflächenangebot von **19,6 ha**. Dieser Wert liegt innerhalb des ermittelten Gewerbebaulandbedarfs.

Aufgrund der Standorteigenschaften (insb. relativ geringes Konfliktpotenzial, gute Verkehrsanbindung) und der Flächenverfügbarkeit zeigt das Plangebiet eine hohe Standortgunst als Feuerwehr- und Gewerbebestandort. Besser geeignete Alternativflächen gibt es aktuell nicht.

Das Erstellen eines schalltechnischen Gutachtens zur Bewertung des Verkehrs- und Gewerbelärms wird ausdrücklich begrüßt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 97. Änderung Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Ankum keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggengesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. [Entsprechende Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.](#)

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggengeschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Auf die zusätzlich gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 97. Änderung des FNP unter Vorbehalt der detaillierten Prüfung des Immissionsschutzgutachtens keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das in der Kurzerläuterung vom 08.01.2026 aufgeführte Immissionsschutzgutachten der LWK Niedersachsen vom 20.06.2024 weist für das geplante Gewerbegebiet Immissionswerte von unter 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten aus. Somit wird der Immissionswert gem. Tabelle 22, Kap. 3.1 des Anhang 7 der TA Luft (2021) von 15 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten für Gewerbegebiete eingehalten.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die angenommenen Tierzahlen innerhalb des Gutachtens sind im Gutachten nicht enthalten. Diese sind für die inhaltliche detaillierte Prüfung des Immissionsschutzgutachtens im Rahmen der zweiten Beteiligung mit vorzulegen.

Seitens des Gutachters des Geruchsgutachtens (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) wird in dem für die Veröffentlichung bestimmten Exemplar des Gutachtens aus Gründen des Datenschutzes auf die konkrete Angabe von Tierzahlen verzichtet.

[Dem Landkreis Osnabrück soll daher ein Exemplar des Gutachtens übermittelt werden, welches auch die Tierzahlen enthält.](#)

Bauaufsicht Innenbereich

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Die in der Erläuterung zur FNP-Änderung genannten Unterlagen (Umweltbericht) und Artenschutzgutachten) sind geeignet, um den Eingriff in den Naturhaushalt abschätzen zu können und eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben. Zusätzliche Gutachten/Unterlagen sind aus naturschutzfachlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Änderungsgebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Durch die beantragte Änderung des FNP soll auf einer Fläche von ca. 4 ha eine Bebauung ermöglicht werden, wodurch eine

Durch die Änderung des FNPs wird eine Fläche als gewerbliche Baufläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt für die der rechtswirk-

Neuversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme ermöglicht werden soll.

samer Bebauungsplan Nr. 23 besteht, der ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festsetzt. Damit bestehen entsprechend dieser Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 bereits verbindliche Baurechte. Tatsächlich wurden diese Baurechte bislang nicht ausgeschöpft, jedoch handelt es sich im planungsrechtlichen Sinne vorliegend nicht um die Planung einer Neuversiegelung.

Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha / Tag zu reduzieren ist.

Bezüglich der Neuversiegelung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Nachhaltigkeitsziele des sogenannten „Niedersächsischen Wegs“ sind der Samtgemeinde bekannt. Danach soll u.a. die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Diese Zielsetzung findet sich in § 1a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) wieder.

Aus den vorstehend genannten Zielsetzungen zur Begrenzung bzw. zum Verzicht auf Neuversiegelungen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Kommunen in Niedersachsen sich städtebaulich nicht mehr entwickeln dürfen. Dementsprechend geht die Gemeinde Ankum davon aus, dass sie weiterhin handlungsfähig ist im Sinne des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG: *„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

Die aus Artikel 28 GG abgeleitete kommunale Planungshoheit nutzt die Samtgemeinde auch bei der vorliegenden Bauleitplanung verantwortungsvoll und im Rahmen der Gesetze.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde) mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit vorzufinden ist.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr erfüllen.

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggenesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese

ggf. archäologisch begleiten zu können. Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. [Entsprechende Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.](#)

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde. Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Kettenkamp die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) wird auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei werden i.d.R. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft. Ferner werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkret benannt.

Damit wird das Schutzgut Boden (hier insbesondere auch der Plaggenesch) im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Fachdienst Kreisstraßen

Es gelten die gleichen Hinweise wie zur 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“.

Der Querschnitt der neuen Straße und die Linienführung der Trasse sind im Grundsatz in Ordnung. Die Idee der Umgestaltung der Kreisstraße und die Heranführung an die Landesstraße sind mit uns abgestimmt und werden von uns befürwortet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Fachdienst 9 - Straßen hat allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der Entwurfsgestaltung/-parameter des neuen Straßenabschnitts.

Folgende Entwurfsparameter sind unserer Meinung nach problematisch und mit dem Fachdienst 9 - Straßen im Detail abzustimmen:

- Straßengradiente
- Querneigungen
- Entwässerung
- Linienführung Radweg
- Anbindung Zufahrten
- Anbindung Landesstraße

WIGOS

Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf die 97. Änderung des FNP in der Gemeinde Ankum.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 16.01.2026:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich eines Fließgewässers ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische

Fragen der detaillierten Ausgestaltung von Verkehrsflächen gehören nicht zum Regelungsumfang eines Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der parallelen Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum wird die geplante Straßenplanung (Verschwenkung der K 162 durch das Plangebiet nach Osten mit Anschluss an die L 74) planfeststellungsetzend in den Bebauungsplan aufgenommen. Die für die Straßenplanung erforderlichen Straßenverkehrsflächen werden dort nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde entsprechend im B-Plan ausgewiesen. Die Klärung von straßenbaulichen Detailfragen erfolgt i.d.R. im Rahmen der dem B-Planverfahren nachfolgenden Ausführungsplanung. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich nach Ansicht der Samtgemeinde daher auch nicht im Rahmen des B-Planverfahrens.

Nach den aktuellen Erkenntnissen der Samtgemeinde wurden jedoch die seitens des Fachdienstes Kreisstraßen genannten Details des Straßenentwurfes mittlerweile zufriedenstellend gelöst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Kreisarchäologie Osnabrück sollen erfüllt werden. [Entsprechende Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.](#)

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die zusätzlich geltende gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 11.02.2026:

Mit der oben näher bezeichneten Bauleitplanung beabsichtigt die Samtgemeinde Bersenbrück die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung des geänderten Bebauungsplanes 23 „Industriegebiet Nord“.
Der Geltungsbereich beinhaltet einen Streckenabschnitt der von hier betreuten Landesstraße 74 und liegt im Weiteren unmittelbar westlich der L 74 außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage gem. § 4 (1) NStrG.

Zu der 97. Flächennutzungsplanänderung nehme ich daher in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:

Der Straßenbauentwurf für den Anschluss der Gemeindestraße an die Landesstraße 74 befindet sich, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, in enger Abstimmung zwischen der Gemeinde Ankum und meinem Haus.

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht daher keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Weiteren betrifft die Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung des gültigen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 13.02.2026:

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbe- lärm) Berücksichtigung finden. Den in der Kurzerläuterung erwähnte Fachbeitrag Schallschutz bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden u.a. auch die Immissionsschutzbelange angemessen berücksichtigt. Für die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewebelärm wurde zur parallel laufenden Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmauswirkungen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Fachbeitrag Schallschutz ist Anlage des Umweltberichtes.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 03.02.2026:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufge-

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Das Schutzgut Boden gehört zu den Umweltgütern, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden Bauleitplanung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) wird auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei werden i.d.R. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag,

nommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachlichen Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien.

Kategorie

Plaggenesch

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Auftrag, Verdichtung, Durchmischung) sowie der Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung als erhebliche Auswirkung eingestuft.

Ferner werden erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkret benannt.

Damit wird das Schutzgut Boden (hier insbesondere auch der Plaggenesch) im Rahmen der Bauleitplanung mit hinreichender Gewichtung berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion. Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist.

Die Denkmalschutzbehörde verweist auf den im Plangebiet anstehenden Plaggenesch und teilt mit, dass darunter bislang unbekannt archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Gefordert wird, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Die Belange der Denkmalpflege sollen auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachtet werden. Die diesbezüglichen Forderungen der Denkmalschutzbehörde sollen erfüllt werden. [Entsprechende Hinweise werden in](#)

die Planunterlagen aufgenommen.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde. Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Gemeinde Kettenkamp die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der vorliegenden Planung sinngemäß.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plangebiet sind seitens der am Bau beteiligten Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu beachten. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsigelung, Renaturierung, Wiedervernäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der vorliegenden Planung sinngemäß.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf be-

NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

steht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde liegen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge vor.

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumordnung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den **NIBIS Kartenserver des LBEG** eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Auch bei Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet werden. Darlegungen zu den konkreten Ausgleichsflächen erfolgen im Umweltbericht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Bundesnetzagentur Bonn vom
13.02.2026:**

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NSBEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt.

Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPLG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich.

Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genau Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im geplanten räumlichen Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Vorhaben des BBPIG in Betracht:

Die Ausführungen zu den Verfahren und Zielsetzungen des beschleunigten Ausbaus der Übertragungsnetze in Deutschland werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur den Trassenkorridorplanungen im Umkreis der vorliegenden FNP-Änderung werden zur Kenntnis genommen.

- **Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West-Polsum**
- **Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland-Lippetal / Welver / Hamm**

Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch **Korridor B** genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 48 und 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die vorliegend relevanten Abschnitte Cloppenburg - Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 (Abschnitt Mitte) liegen der Bundesnetzagentur Anträge der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und wird zum Abschluss der Verfahren mit den Bundesfachplanungsentscheidungen jeweils einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagskorridor (VTK) unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplans, sodass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte möglich sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Änderung des FNP mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 48 und 49 hinweisen. Der Geltungsbereich der vorbezeichneten Änderung des FNP befindet sich südöstlich der Alternative zum VTK im Trassenkorridorsegment 42 des Vorhabens Nr. 48, Abschnitt Mitte sowie im deckungsgleichen Verlauf des Segments 29 des Vorhabens Nr. 49, Abschnitt Mitte und ragt mit etwa 60 m in den Korridor hinein. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist geplant, in diesem Bereich gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Durch die Planung können Konflikte mit den Vorhaben Nrn. 48 und 49 nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der geringen Überlagerung der Alternative zum VTK nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen allerdings als unwahrscheinlich einzustufen.

In welchem Trassenkorridor - d.h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem - die Trassen der Vorhaben Nrn. 48 und 49 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der jeweiligen Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 im Frühjahr 2026 zu rechnen. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o. g. Konflikt fortbesteht.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nrn. 48 und 49 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich je-

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Nach den Angaben des Eingebers wird ein Konflikt zwischen dem betroffenen alternativen Trassenkorridorsegment und der vorliegenden Bauleitplanung als unwahrscheinlich eingestuft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde Bersenbrück liegt bislang noch kein abschließend bestimmter Trassenkorridor vor. Ein Planfeststellungsverfahren wurde bislang noch nicht durchgeführt. Der den Änderungsbereich überlagernde Korridor ist nicht der sogenannte Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sondern einer von mehreren Alternativen. Der VTK verläuft westlich von Löningen und Fürstenau.

Insgesamt ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass zwischen dem geplanten Stromnetzausbau und der vorliegenden Bauleitplanung keine Konflikte zu erwarten sind.

Die Amprion GmbH wurde unter der genannten Adresse (leitungsauskunft@amprion.net) beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von dort nicht vorgebracht.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

doch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar sind

(www.netzausbau.de/vorhaben48-m bzw. www.netzausbau.de/vorhaben49-m). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.

Bundesnetzagentur, Funkbetreiberauskunft vom 16.01.2026:

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- /Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunkuntersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Angesichts der Festsetzungen des parallel geänderten B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum sind Bauhöhen über 20 m innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648289

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 19.01.2026:

Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2026). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.

Durch die vorliegende FNP-Änderung wird keine Waldfläche überplant. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 06.02.2026:**

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Ankum zwischen der Loxtener Straße (L 74) und dem Kettenkamper Weg (K 162). Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der ca. 4,14 ha große Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu kleinen Teilen als Verkehrsfläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) u. a. als neuer Standort für die Feuerwehr. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Ankum. Hierfür sollen in diesem Verfahren die entsprechenden planerischen Grundlagen geschaffen werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

In einem Umkreis von 600 m um das Plangebiet herum befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sowie zwei große Tierhaltungsanlagen mit Schweine- und Geflügelhaltung. Das vorliegende Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionswerte für Gewerbe- und Industrieanlagen eingehalten werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der o. g. Betriebe hinsichtlich möglicher Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die Planung aufgrund der auch im Außenbereich bereits vorhandenen Bebauung u. E. nicht zusätzlich eingeschränkt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Plan enthalten.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim vom 17.02.2026:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von u. a. gewerblicher Baufläche) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von weiteren Gewerbebetrieben geschaffen. Aktuell ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird landwirtschaftlich genutzt. Mit der Angebotsplanung wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. weiter gestärkt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte

Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht benannt und im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) veröffentlicht.

Bei der Bewertung der Ausgleichsflächen sollen u.a. auch landwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Gewerbeentwicklung, da zudem mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt werden.

Die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum befindet sich zurzeit ebenfalls in Aufstellung. Mit diesem Bauleitplanverfahren wird die erforderliche Flächennutzungsplanänderung zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. 23 hatten wir uns zuletzt mit Stellungnahme vom 5. März 2025 geäußert. Diese halten wir grundsätzlich aufrecht.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 21.01.2026:

Der UHV 97 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Folgende Hinweise werden auch im B-Planverfahren gegeben und können ggf. an den Planer weitergegeben werden.

Der Abstand zwischen dem geplanten RRB und der Oberkante der Gewässerböschung des Suttruper Baches muss mindestens 5 Meter betragen.

Der in den Suttruper Bach einmündende Graben ist auf einer Breite von mind. 5 Meter vor dem Einlauf in den Suttruper Bach zu verrohren. Das ist eine sog. Räumüberfahrt.

Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der IHK zur parallelen Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum wird durch die verfahrensführende Gemeinde Ankum im Rahmen der Abwägung zum B-Plan Nr. 23 berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante RRB liegt außerhalb und östlich des vorliegenden Änderungsbereichs. Detailfragen zur konkreten Platzierung und Ausgestaltung des RRB gehören nicht zum Regelungsumfang eines Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Os-
nabrück vom 19.01.2026:**

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bau-
leitplanung derzeit weder Anregungen noch
Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten,
dass Beschädigungen der vorhandenen
Telekommunikationslinien vermieden wer-
den und aus betrieblichen Gründen (z.B. im
Falle von Störungen) der ungehinderte Zu-
gang zu den Telekommunikationslinien je-
derzeit möglich ist. Es ist deshalb erforder-
lich, dass sich die Bauausführenden vor
Beginn der Arbeiten über die Lage der zum
Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen
Telekommunikationslinien der Telekom in-
formieren (Internet:
<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>
oder per Email: [Planaus-
kunft.Nord@telekom.de](mailto:Planaus-
kunft.Nord@telekom.de)). Die Kabelschutz-
anweisung der Telekom ist zu beachten.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen
grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt
und Vorsicht behandelt werden, damit Schä-
den und Unfälle vermieden werden können. Im
Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträ-
ger um Anzeige der erdverlegten Versor-
gungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten
werden.

**EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom
19.01.2026:**

Die Aufstellung oder Veränderung von Leit-
planungen kollidiert in der Regel nicht mit
unserem Interesse an einer Bestandswah-
rung für unsere Leitungen und Anlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte sich hieraus im nachgelagerten Pro-
zess die Notwendigkeit einer Anpassung
unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen,
Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an
einem anderen Ort (Versetzung) oder ande-
rer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür
die gesetzlichen Vorgaben und die aner-
kannten Regeln der Technik. Gleiches gilt
auch für die Neuherstellung, wie z. B. Be-
reitstellung eines Stationsstellplatzes.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Be-
triebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger
vollständig zu tragen und der EWE NETZ
GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorha-
benträger und die EWE NETZ GmbH haben
eine anderslautende Kostentragung vertrag-
lich geregelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren
Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Pla-

Die EWE Netz GmbH wird als Träger öffentli-

nungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsp/laene-abrufen>

Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2026:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Im Teilbereich 2 sind derzeit keine Trinkwasserleitungen vorhanden. Zur Erschließung der Feuerwehr ist die Herstellung einer Hauptleitung erforderlich, ausgehend von der Bippener Straße.

cher Belange auch am weiteren Planverfahren beteiligt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung sowie ein hinreichender Brandschutz sollen grundsätzlich gewährleistet werden. Die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt werden.

Bezüglich des Brandschutzes sind u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 zu berücksichtigen. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten sollen dabei durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet. Dazu soll u.a. auch geprüft werden ob das östlich des Plangebietes geplante Regenwasserrückhaltebecken als Löschwasserentnahmestelle eingerichtet werden kann.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen

(z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserentsorgung

An der östlichen Seite der K 162 „Kettenkamper Weg“ verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung PVC DN 150, welche als Haupttransportleitung dient.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das für die wasserwirtschaftliche Erschließung erforderliche Regenrückhaltecken befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (siehe hierzu auch Punkt 5.2 der WTU).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus wurden keine abwägungsrelevanten Äußerungen vorgebracht.